Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung folgende Satzung zur Regelung der außerschulischen Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Sportanlagen (Sportanlagennutzungssatzung – SportA-NuS)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Sportanlagen, Vorrang der schulischen und landkreiseigenen Nutzung
§ 3 Ausschluss der Nutzung
§ 4 Hallenordnung, Verhalten und Aufsicht
§ 5 Nutzungszeiten
§ 6 Vergabe von Nutzungszeiten
§ 7 Kosten der Nutzung
§ 8 Kündigung
§ 9 Haftung und Sicherheitsmaßnahmen
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Eigentum des Landkreises stehenden Sportanlagen insb. der Schulturnhallen (im Folgenden „**Sportanlagen**“). Sie ist Bestandteil von Verträgen zur außerschulischen Nutzung von Sportanlagen durch Dritte und gilt im Übrigen als Richtlinie zur Verwaltung der Schulanlagen gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

§ 2
Zweck der Sportanlagen, Vorrang der schulischen und landkreiseigenen Nutzung

(1) Die zum Zwecke des Schulsportes errichteten Sportanlagen dienen primär der schulischen Nutzung durch die in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises stehenden Schulen. Außerschulische Nutzungen dürfen den Schulbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Der Landkreis stellt die Sportanlagen darüber hinaus auch für außerschulische Nutzungen, vorrangig für die Jugendarbeit insb. der Jugendsportförderung sowie im Weiteren für den Breitensport zur Verfügung. Weitere außerschulische Nutzungen können nachrangig zugelassen werden.

(3) Schulische und landkreiseigene Nutzungen haben Vorrang vor außerschulischen Nutzungen. Wurden für eine außerschulische Nutzung bereits Nutzungsverträge abgeschlossen, so können diese bis zu zwei Wochen vorher vom Landkreis gekündigt werden.

(4) Für die außerschulische Nutzung gelten die Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens entsprechend.

§ 3
Ausschluss der Nutzung

Eine Nutzung der Sportanlagen zu politischen oder religiösen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG, ist ausgeschlossen.

§ 4
Hallenordnung, Verhalten und Aufsicht

(1) Die Schulleitung, der die Sportanlage angegliedert ist, kann im Benehmen mit dem Landkreis eine Hallenordnung erlassen oder eine bestehende Hallenordnung ändern. Die Hallenordnung kann dabei weitergehende Regelungen enthalten, welche die Vorgaben dieser Satzung ergänzen und ist von allen Nutzern der Sportanlage einzuhalten.

(2) Der Nutzer hat jeweils einen bzw. mehrere voll geschäftsfähige Verantwortliche zu benennen, welche für die Einhaltung dieser Satzung sowie der Hallenordnung und der Nutzungsvereinbarung Sorge tragen (Aufsichtspersonen). Die Aufsichtspersonen sind dem Landkreis auf Verlangen zu nennen. Eine Aufsichtsperson muss während der Nutzung durchgängig vor Ort sein.

(3) Der Nutzer bzw. die von ihm benannte Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Einrichtungen (Gebäude, Räume, Geräte und dgl.) pfleglich und sachgemäß behandelt werden sowie das Gebäude nach Ablauf der Nutzungszeit geräumt ist. Sie sind ferner verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind dem Landkreis umgehend mitzuteilen. Die Nutzung der überlassenen Einrichtung ist nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person gestattet.

(4) Die Anlage ist nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Der Landkreis behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungsaufwendungen dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

(5) Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass vorhandene Notfalleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei und funktionstüchtig zugänglich bleiben.

(6) Die vom Landkreis hierzu Beauftragten, insbesondere die Schulleitung sowie die Hallenwarte, üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen Zugang zu gewähren. Den Anweisungen dieser Personen ist im Rahmen des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 5
Nutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen stehen von Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr für den Schulsport zur Verfügung. Die Schulen tragen die für die Schulnutzung benötigten Zeiten unverzüglich nach Kenntnis des schulischen Nutzungsbedarfes in das Buchungssystem ein.

(2) In der Zeit von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr stehen die Sportanlagen für die außerschulische Nutzung zur Verfügung.

(3) An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen oder innerhalb der bayerischen Schulferien ist eine außerschulische Nutzung, abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, nur in besonderen Fällen, beispielsweise für Turnier- oder Wettkämpfe sowie für wettkampf- und ligabezogenen Trainingsbetrieb möglich.

(4) Keine außerschulische Nutzung ist möglich, wenn:

- Instandsetzungs-, Bewirtschaftungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen
- die Sportanlage auch nach 17 Uhr durch die Schule z. B. für Schulprüfungen benötigt wird oder
- sonstige zwingende Gründe eine Nutzung ausschließen oder unwirtschaftlich machen.

§ 6
Vergabe von Nutzungszeiten

(1) Die Belegung von Nutzungszeiten erfolgt für maximal zwei Jahre im Voraus, jeweils beginnend am ersten Schultag nach den Sommerferien. Anträge auf Nutzungszeiten sind mindestens 14 Tage und maximal 6 Monate im Voraus einzureichen.

(2) Der Landkreis vergibt die Nutzungszeiten im pflichtgemäßen Ermessen jeweils in den Sommerferien. Wird eine Nutzungszeit von mehreren Nutzern beantragt, so sind Angebote, welche sich überwiegend an kreisangehörige Kinder- und Jugendliche richten, zu bevorzugen. Nicht kommerzielle Angebote sind vor kommerziellen oder gewerblichen Angeboten zu berücksichtigen. Im Übrigen soll auf ein ausgewogenes Verhältnis verschiedener Sportangebote geachtet werden.

(3) Die Gemeinde in deren Gebiet die Sportanlage liegt, kann Empfehlungen für die Vergabe abgeben. Auf Wunsch ist die Gemeinde hieran zu beteiligen.

(4) Sind nach der Vergabe in den Sommerferien noch freie Nutzungszeiten verfügbar, so können diese auch unterjährig vergeben werden. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Satz 1 gilt mit Zustimmung der Schulleitung auch für Zeiten gemäß § 5 Abs. 1, jedoch dürfen die Verträge hier nur für das aktuell laufende Schuljahr vergeben werden.

(5) Ein Anspruch auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht und erfolgt im Übrigen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages ist zu verweigern, wenn dadurch eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Interessen des Landkreises oder der Schule zu erwarten sind. Ein Nutzungsvertrag kann verweigert werden, insbesondere wenn bei einer früheren Nutzung gewichtige Verstöße gegen diese Satzung, die Hallenordnung oder den Nutzungsvertrag oder andere gewichtige Interessen des Landkreises erfolgten.

(6) Der Landkreis schließt mit den Nutzern nach der Vergabe einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrag nach den Vorgaben dieser Satzung ab. Das Nutzungsrecht wird erst durch den Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem Landkreis begründet.

§ 7
Kosten der Nutzung

Für die außerschulische Nutzung nach § 6 wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Sportanlagengebührensatzung erhoben.

§ 8
Kündigung

(1) Eine Nutzungsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

(2) Ein vereinbarter Einzelnutzungstermin kann mit einer Frist von drei Werktagen vor dem Nutzungstag storniert werden. Hierfür gelten die nach § 7 i. V. mit der Sportanlagengebührensatzung entsprechenden Stornierungsgebühren.

(3) Wurden im Falle von § 5 Abs. 4 bereits Nutzungszeiten für den entsprechenden Zeitraum vergeben, so werden die Ansprüche aus den zugrundeliegenden Verträgen für diese Zeit ausgesetzt. In planbaren Fällen ist der Nutzer über die beabsichtigte Maßnahme mindestens zwei Wochen vorher zu informieren. Bei nicht planbaren aber unaufschiebbaren Fällen kann die Mitteilung auch ohne Frist erfolgen.

(4) Der Landkreis kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Hallenordnung gem. § 4 Abs. 1, den abgeschlossenen Nutzungsvertrag sowie die Interessen der Schule oder des Landkreises den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen.

(5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9
Haftung und Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Nutzer trägt das Veranstalterrisiko der Veranstaltung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Er trägt ferner die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung der für die Räume höchstens zulässigen Personenanzahl. Der Nutzer hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungs- und sicherheitsbehördlichen Vorschriften zu beachten bzw. deren Einhaltung auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages entbindet nicht von der Pflicht der Einholung von behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Mit dem Nutzungsvertrag werden auch keine Ausnahmen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen begründet.

(2) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen und nicht Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sind, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Landkreises oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

(3) Eine Haftung des Landkreises für Schäden, die nicht Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sind, wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages ausgeschlossen, sofern diese nicht auf grobes Verschulden oder Vorsatz des Landkreises oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Im Falle einer unerlaubten bzw. nicht vertragsgemäßen Nutzung ist der Landkreis von jeder Haftung frei.

(4) Auf Verlangen ist dem Landkreis vom Nutzer ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

(5) Der Landkreis haftet nicht für Nachteile, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass ihm die Anlagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportanlagen vom 22.12.2021 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am XX.XX.2026 beschlossen.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, den XX.XX.2026

Anton Speer
Landrat